

SONDERMELDUNG

Endlich Kurzarbeit geregelt!

(ergänzend)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie bereits im Laufe der vergangenen Woche berichtet, hat sich Rumänien seit dem 10.08.2020 dem Kreis der europäischen Staaten, die während der Pandemie erfolgreich Kurzarbeit eingesetzt haben, angeschlossen. Die Dringlichkeitsverordnung 132/2020 (die „DVO“) ist u.a. das Ergebnis einer bereits Anfang März gestarteten Initiative, an der unsere Kanzlei aktiv beteiligt war.

Ergänzend zu den allgemeinen Grundsätzen, den Voraussetzungen und den Einschränkungen der Kurzarbeit, welche wir in unserem letzten Newsflash präsentiert haben, haben wir eine Übersicht der für spezielle Kategorien von Arbeitnehmern und Arbeitsverträgen anwendbaren Regelungen vorbereitet.

Ist die Kurzarbeit für Auszubildenden (Ro. *ucenici*) anwendbar?

Die DVO sieht ausdrücklich vor, dass die Bestimmungen über die Kurzarbeit im Fall der Auszubildenden unter bestimmten Bedingungen Anwendung finden. Der Arbeitgeber hat hierfür den Zugang des Auszubildenden zu theoretischen und praktischen Ausbildungsvorgängen zum Erwerb der für den Arbeitsplatz entsprechenden Fähigkeiten gemäß Gesetz über Ausbildungsverhältnisse zu sichern.

Ist die Kurzarbeit für Tagelöhner (Ro. *zilier*) anwendbar?

Die Tagesarbeit wird in Rumänien per Gesetz Nr. 52/ 2011 geregelt. Wird solch eine Tätigkeit wegen der Auswirkungen des SARS-CoV-2-Virus unterbrochen oder eingeschränkt, so trägt der Staatshaushalt 35% der Tagesvergütung während einer Maximaldauer von 3 Monaten. Die konkrete betroffenen 3 Monate werden von dem Dienstleistungsempfänger (hier „dem Arbeitgeber“) festgelegt, dürfen allerdings den 31.12.2020 nicht überschreiten.

Ist die Kurzarbeit für befristete Arbeitsverträge anwendbar?

Grundsätzlich werden in Rumänien unbefristete Arbeitsverträge abgeschlossen; nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen dürfen befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

Im Fall von Arbeitsverträgen, die auf maximal 3 Monaten geschlossen wurden, wird 41,5% des Gehalts für eine Dauer von maximal 3 Monaten aus dem Staatshaushalt rückerstattet. Die Basis, auf welcher der o.g. Prozentsatz angewendet wird, ist jedoch auf die Höhe des durchschnittlichen Bruttogehalts für 2020 gemäß dem Gesetz über den Sozialversicherungshaushalt 2020 (5.429,- RON) beschränkt.

Das Verfahren für die Rückerstattung wird durch einen in Vorbereitung befindlichen Regierungsbeschluss festgelegt.

Spezielle Bestimmungen für free-lancers, liberale Berufe und Familienunternehmen

Die DVO enthält Sonderregelungen, die für Personen ohne Arbeitsverträge, wie z.B. free-lancers/ liberale Berufsträger (Ro. *persoane fizice autorizate – PFA, intreprinderi individuale – II, intreprinderi familiale – IF*) und Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit aufgrund von Arbeitsvereinbarungen gemäß dem Gesetz über „Kooperativen“ ausüben, gelten.

Die oben genannten Kategorien sind zu einer monatlichen Vergütung berechtigt, die 41,5% des durchschnittlichen Bruttogehalts für 2020 gemäß dem Gesetz über den Sozialversicherungshaushalt 2020 (41,5% x 5.429,- RON, d.h. 2.253,- RON) beträgt. Die Dauer, die genauen Kategorien und das Zahlungsverfahren werden durch Regierungsbeschluss festgelegt.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die o.g. Vergütung für das Jahr 2020 nur für diejenigen Personen gilt, die bereits finanzielle Unterstützung gemäß der DVO Nr. 30/ 2020 (genehmigt durch das Gesetz 59/ 2020) in Anspruch genommen haben.

Weitere finanzielle Unterstützung für Telearbeit

Schließlich regelt die DVO eine weitere finanzielle Unterstützung für Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer im Home office arbeiten (Ro. *telesalariat*). Die Unterstützung besteht in einer einmaligen Pauschale i.H.v. 2.500,- RON/ pro Arbeitnehmer, wobei diese zum Erwerb von Gütern und technologischen Dienstleistungen, die zur Durchführung der Telearbeit erforderlich sind, verwendet werden darf. Einzelheiten werden durch Anordnung des Arbeitsministers festgelegt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Das STALFORT Legal. Tax. Audit. – Team

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.

Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro